

16.07.84

Fz - A

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung umsatzsteuerlicher Durchführungsvorschriften an die Anhebung des Durchschnittsatzes für landwirtschaftliche Umsätze in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1991 (Erstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes).

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung ist aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen dem Bund und den Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16.07.84

Fz - A

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (44) - 522 10 - Um 65/84

Bonn, den 13. Juli 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Vierte Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
vom 1984

Auf Grund des § 22 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Dem § 74 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 803), wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1991 gilt folgendes:

1. In § 67 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Ausgenommen hiervon sind

1. die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes und
2. die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes, soweit dem Unternehmer für diese Umsätze nach § 24 a des Gesetzes ein Kürzungsanspruch nicht zusteht."

2. In § 68 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

- "2. soweit ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes) besteuert werden und ihnen für Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes Kürzungsansprüche nach § 24 a des Gesetzes zustehen,."

Artikel 2
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Bonn, den 1984

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ist aus Anlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 796) erforderlich, das am 1. Juli 1984 in Kraft tritt. Durch dieses Änderungsgesetz wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten der deutschen Landwirtschaft die umsatzsteuerliche Behandlung landwirtschaftlicher Umsätze für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1991 geändert. Nach § 24 Abs. 1 UStG in der Fassung des neuen § 28 Abs. 5 UStG erhöht sich der Durchschnittssatz für landwirtschaftliche Umsätze für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1988 um 5 Hundertsatzpunkte und für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991 um 3 Hundertsatzpunkte. Während des gleichen Zeitraums werden Landwirten außerdem nach § 24 a UStG in der Fassung des neuen § 28 Abs. 6 UStG für landwirtschaftliche Umsätze und Umsätze von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten Umsatzsteuerminderungen von 5 bzw. 3 v.H. gewährt.

Zur Anpassung an die befristete Neufassung des § 24 Abs. 1 UStG und den ebenfalls befristeten neuen § 24 a UStG werden die Vorschriften

1. des § 67 UStDV (Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung der Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und

2. des § 68 UStDV (Befreiung von der Führung des Steuerheftes)

geändert. Die Änderungen dieser Verordnungsvorschriften werden ebenfalls auf die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1991 beschränkt und durch Anfügen eines neuen Absatzes 3 an § 74 UStDV vorgenommen.

Allerdings erschöpfen sich die Änderungen der Verordnungsvorschriften nicht in der bloßen redaktionellen Anpassung an die gesetzlichen Neuregelungen. Infolge der materiellen Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen ändert sich auch der sachliche Inhalt der §§ 67 und 68 UStDV.

Die Änderungen sind aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen weder dem Bund noch den Ländern zusätzliche Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

§ 74 Abs. 3 Nr. 1 UStDV (§ 67 Satz 2 UStDV)

Land- und Forstwirte, die auf ihre Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Durchschnittsätze nach § 24 Abs. 1 UStG anwenden, sind nach § 67 Satz 1 UStG grundsätzlich von der Erfüllung der umsatzsteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten (§ 22 UStG) befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nach § 67 Satz 2 UStG nicht für die Bemessungsgrundlagen der Umsätze, bei denen der Steuersatz den Vorsteuerpauschalsatz übersteigt und für die sich deshalb eine Umsatzsteuer-Zahllast ergibt (d.h. für Umsätze der nicht in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie für die Umsätze von alkoholischen Flüssigkeiten).

Die vorübergehende Änderung des § 67 Satz 2 UStDV durch § 74 Abs. 3 Nr. 1 UStDV stellt sicher, daß Land- und Forstwirte in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1991 die Bemessungsgrundlagen der Umsätze aufzuzeichnen haben, für die sich bei der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG eine Umsatzsteuer-

Zahllast ergibt. In die Aufzeichnungspflicht sind während dieses Zeitraums zwangsläufig auch die Bemessungsgrundlagen der landwirtschaftlichen Umsätze einbezogen, für die dem Landwirt wegen Überschreitens der vorgeschriebenen Vieheinheitengrenze ein Kürzungsanspruch nach § 24 a UStG nicht zusteht und für die folglich auch im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Die Ausnahme von der Befreiung der Aufzeichnungspflichten wird außerdem auf die in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG bezeichneten Ausfuhrlieferungen und im Außengebiet bewirkten Lieferungen ausgedehnt. Zwar tritt bei diesen Lieferungen von nicht in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Sägewerkserzeugnissen und Getränken sowie von alkoholischen Flüssigkeiten keine Umsatzsteuer-Zahllast ein. Dennoch ist die Aufzeichnung dieser Umsätze unerlässlich, weil eine Umsatzsteuer-Zahllast in diesen Fällen nur dann ausscheidet, wenn es sich um Ausfuhrlieferungen oder um Lieferungen im Außengebiet handelt. Das Vorliegen von Ausfuhrlieferungen muß ohnehin wie im Falle der Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 i.V.m. § 6 UStG buchmäßig und durch Belege nachgewiesen werden.

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 UStDV (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 UStDV)

Nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 UStDV sind Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern, insoweit von der Führung des Umsatzsteuerhefts befreit, als bei ihren Umsätzen keine Umsatzsteuer-Zahllast eintritt. Die vorübergehende Neufassung dieser Vorschrift durch § 74 Abs. 3 Nr. 2 UStDV gewährleistet, daß Land- und Forstwirte in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1991 unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher kein Umsatzsteuerheft zu führen brauchen. Eine Verpflichtung zur Führung des Umsatzsteuerhefts besteht allerdings während dieser Zeit für Landwirte ggf. auch, soweit ihnen wegen Überschreitens der vorgeschriebenen Vieheinheitengrenze kein Kürzungsanspruch nach § 24 a UStG zusteht und sich mithin eine Umsatzsteuer-Zahllast ergibt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Die Verordnung muß rückwirkend zum 1. Juli 1984 in Kraft gesetzt werden, weil Verordnungsvorschriften sachlich und redaktionell an die im Ersten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes enthaltenen Gesetzesänderungen angepaßt werden und das Änderungsgesetz zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt.

Den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes folgen die Änderungen der §§ 67 und 68 UStDV zwangsläufig nach. Die betroffenen Landwirte müssen mit diesen Änderungen der Verordnungsvorschriften rechnen. Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist deshalb rechtlich unbedenklich.

05.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.